

# HAUS- UND BADEORDNUNG für das Römer Bad

## § 1

### Zweckbestimmung

- (1) Das Römer Bad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kernen i. R.. Sie dient insbesondere der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung, dem Schwimmunterricht der Kernener Schulen und der Förderung des Schwimmsports. Die Benutzung erfolgt nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- (3) Bei Gemeinschaftsbesuchen und -veranstaltungen sowie bei der Benutzung durch die Schulen ist der Übungs- oder Veranstaltungsleiter oder die Lehrperson für die Beachtung der Haus- und Badeordnung (mit)verantwortlich.

## § 2

### Allgemeine Regeln der Benutzung

- (1) Das Hallenbad steht jedermann im Rahmen seiner Zweckbestimmung offen.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln stehen;
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen;
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollten.
- (3) Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen haben sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet, die für die Dauer des Badeaufenthaltes die volle Verantwortung trägt.
- (5) Die Benutzung des Hallenbades durch Vereine und andere Gruppen außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten wird je nach Einzelfall von der Gemeindeverwaltung geregelt
- (6) Die Badezeiten der Schulklassen werden von der Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit den Schulleitern festgelegt.

## § 3

### Eintritte, Entgelte

- (1) Das Hallenbad darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte benutzt werden. Eintrittskarten werden in Form von Einzelkarten, 10-er-Karten, Jahres- oder Saison-Karten ausgegeben. Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt zur einmaligen Benutzung des Bades. 10-er-Karten gelten zeitlich für 1 Jahr beschränkt.
- (2) Die Entgelte für die Benutzung des Bades sind in der Entgeldordnung festgesetzt.
- (3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Ebenso wird der Preis für verlorene oder sonst abhandengekommene oder nicht ausgenutzte Karten nicht erstattet.
- (4) Wer das Bad widerrechtlich benutzt, hat das Fünffache des Preises einer Einzelkarte nachzuzahlen.
- (5) Die Gemeindeverwaltung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- (6) Die gelöste Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

## § 4

### Zutritt zum Bad, Körperreinigung, Benutzung des Bades

- (1) Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortliche. Kleidung und sonstige mitgebrachte Gegenstände sind im Garderobenschrank sicher zu verschließen.
- (2) Bei Verlust des Garderobenschlüssels öffnet der aufsichtsführende Bademeister den Schrank; im Interesse des Eigentumsschutzes jedoch erst dann, wenn der Badegast zweifelsfrei belegen kann, dass die im betreffenden Schrank verwahrten Gegenstände ihm gehören. Für verlorene Schlüssel ist Kostenersatz an die Gemeinde zu leisten.
- (3) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- (4) Kinder unter 14 Jahren und geschlossene Gruppen (Schulklassen, Vereine und dergleichen) können in die Sammelumkleideräume eingewiesen werden.
- (5) Bevor sich der Badegast ins Schwimmbecken begibt, hat er sich gründlich mit Seife zu waschen und abzuduschen. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle und im Dampfbad ist nur in Badebekleidung gestattet.

- (6) In der Schwimmhalle ist die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

## § 5

### Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass die guten Sitten gewahrt sowie Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit aufrecht erhalten werden. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
  - herumzutoben sowie laut zu singen und zu pfeifen,
  - sich in den Umkleieräumen oder Duschen zu rasieren,
  - in den Duschen die Haare zu färben oder zu tönen
  - sowie das Mitbringen von Behälter aus Glas oder Porzellan.
- (3) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- (4) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (5) Trifft ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verschmutzt oder beschädigt an, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.
- (6) Körperliche Verletzungen, die sich Badegäste zuziehen, sind jeweils unverzüglich beim aufsichtsführenden Badepersonal zu melden.
- (7) Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstigen technischen Anlagen hat ausschließlich durch das Badepersonal zu erfolgen. Unbefugte Betätigung kann zu weitreichenden Haftpflichtansprüchen führen; eine Anzeige wegen Sachbeschädigung ist u.U. nicht ausgeschlossen.
- (8) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- (9) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen.
- (10) Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
- (11) Speisen und Getränken dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

## § 6

### Besondere Verhaltensregeln für das Hallenbad

- (1) Die Umkleide- und Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt zu benutzen.
- (2) In der Schwimmhalle ist der Aufenthalt nur in Badekleidung gestattet. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden.
- (3) Nichtschwimmer dürfen sich ohne besondere Aufsicht nur im Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens aufhalten.
- (4) Es ist insbesondere verboten:
  - andere Personen im Wasser unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen;
  - von den Längsseiten des Schwimmbeckens ins Wasser zu springen;
  - auf dem Beckenrand zu rennen oder das Trennseil zu besteigen;
  - an den Einsteigeleitern oder der Rutsche zu turnen;
  - verschmutzende Gegenstände zu benutzen;
  - Kopfsprünge in den flachen Teil des Schwimmbeckens zu machen.
- (5) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonal gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
- (7) Die Rutsche darf nur entsprechend der ausgehängen Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
- (8) Der Bademeister kann bei Kindergeburtstagen und Spielenachmittagen während des öffentlichen Badens Ausnahmen zulassen. Für geschlossene Übungsstunden können diese Ausnahmen unter Haftungsausschluss zugelassen werden.

## § 7

### Nutzung der Liegewiese

1. Die Entscheidung über die Nutzung der Liegewiese obliegt dem Aufsichtspersonal. § 5 gilt entsprechend.
2. Vor Betreten der Schwimmhalle von der Liegewiese aus sind zur Reinigung das Duschbecken und die Brause zu benutzen.
3. Die Liegewiese dient in erster Linie der Ruhe und Erholung. Für Ballspiele soll auf das Volleyball-Feld bzw. das befestigte Spielfeld ausgewichen werden.

## § 8

### Öffnungszeiten, Badezeit

- (1) Die Öffnungszeiten des Hallenbades werden von der Gemeinde Kernen i.R. festgelegt und im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht. Sie werden mit der öffentlichen Bekanntmachung verbindlich.

- (2) Bei Überfüllung des Hallenbades kann das aufsichtsführende Badepersonal das Bad vorübergehend für weitere Badegäste sperren.
- (3) Die Benutzung des Bades ist zeitlich unbegrenzt

### **§ 9 Fundgegenstände**

Innerhalb des Hallenbades gefundene Fundgegenstände sind ans Personal abzugeben. Sofern sich der jeweilige Verlierer nicht innerhalb von drei Monaten meldet, werden die Fundgegenstände beim Fundamt der Gemeinde Kernen i. R. angeliefert.

### **§ 10 Aufsicht**

- (1) Für die Einhaltung der Badeordnung im allgemeinen sowie für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im besonderen ist das Badaufsichtspersonal verantwortlich. Der Bademeister übt im Namen der Gemeinde die Aufsicht, das Hausrecht und die Schlüsselgewalt aus. Seinen Weisungen und Anordnungen hat jeder Badegast Folge zu leisten.
- (2) Beim Schwimmunterricht der Schulen sowie beim Schwimmsport von Vereinen oder sonstigen Gemeinschaften sind deren Übungsleiter bzw. Aufsichtspersonen für die Beachtung der Badeordnung und für die Sicherheit der Badbenutzer verantwortlich.
- (3) Der aufsichtsführende Bademeister ist befugt, Badegäste, die vorsätzlich die Bestimmungen der Badeordnung mißachten oder Anweisungen beharrlich nicht nachkommen, aus dem Bad zu verweisen. Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht hierbei nicht. Wer die Hinausweisung nicht befolgt, muss mit einer Anzeige wegen des Verdachts des Hausfriedensbruchs rechnen.
- (4) Gegen Badegäste, die sich wiederholt in besonders schwerwiegender Art und Weise der Ruhe und Ordnung im Hallenbad widersetzen, kann die Gemeinde Kernen i. R. ein zeitlich befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

### **§ 11 Haftung des Benutzers gegenüber der Gemeinde**

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung bzw. Verlust entliehener Sachen haftet der Benutzer für den Schaden.
- (2) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (3) Bei Verlust des Garderobenschlüssels oder Leihgegenständen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der Entgeltordnung aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt

nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

### **§ 12 Haftung der Gemeinde gegenüber den Benutzern**

- (1) Die Gemeinde und ihr Personal haften grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht der Gemeinde zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Absatz 1 Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Gemeinde werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Gemeinde nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei der Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten der Gemeinde in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

### **§ 13 Ausnahmen**

- (1) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (2) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Badepersonal gerne entgegen.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
- (2) Diese Haus- und Badeordnung tritt am 15. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 7. September 1973 (geändert am 24. Juni 1976 und am 1. Mai 1999) außer Kraft.